

13. Entscheid vom 28. Februar 1933 i. S. Portmann.

Eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde verhängte Disziplinarstrafe kann beim Bundesgericht höchstens dann angefochten werden, wenn sie im Gesetz gar nicht vorgesehen ist. Art. 13-15 und 19 SchKG.

La peine disciplinaire infligée par l'autorité cantonale de surveillance peut être attaquée devant le Tribunal fédéral tout au plus lorsqu'elle n'est prévue en aucune façon par la loi. Art. 13 à 15 et art. 19 LP.

La pena disciplinare pronunciata dall'Autorità di vigilanza potrebbe essere impugnata davanti al Tribunale federale solo quando non fosse del tutto prevista della legge. Art. 13-15 e 19 LEF.

In Erwägung :

dass X....., Betreibungsbeamter von Y....., gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern vom 14. Februar 1933, durch welchen er wegen Amtspflichtverletzung in eine Busse von 10 Fr. verfällt worden ist, an das Bundesgericht rekuriert hat ;

dass die Betreibungsbeamten kantonale Beamte sind und die Disziplinalgewalt daher den Kantonen zusteht ;

dass ein Beamter, der von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit einer Disziplinarstrafe belegt wird, an das Bundesgericht höchstens dann rekurrieren könnte, wenn die verhängte Strafe im Gesetz nicht vorgesehen wäre ;

erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

14. Entscheid vom 28. Februar 1933 i. S. Straubhaar.

Wird eine betreibungs- oder konkursamtliche Mitteilung unter Nachnahme der Kosten durch die Post zugestellt, so ist auf dem Briefumschlag anzugeben, was er enthalte. Fehlt diese Angabe, kann bei Nichteinlösung durch den Adressaten die Zustellung nicht als trotzdem erfolgt gelten. Art. 34, 64 und 17 ff SchKG.

Lorsqu'une communication de l'office est faite par la voie de la poste contre remboursement des frais, l'objet de la communication doit être indiqué sur le pli, sinon elle ne peut être tenue pour intervenue en cas de refus du remboursement par le destinataire. Art. 34, 64 et 17 sv. LP.

Quando una comunicazione dell'ufficio è fatta per via postale contro rimborso delle spese, l'oggetto di essa dev' essere indicato sulla busta, altrimenti si terrà per non avvenuta anche nel caso in cui il destinatario avesse respinto il rimborso. Art. 34, 64 e 17 seq. LEF.

A. — Auf Begehren von A. Straubhaar, Landwirt in Thun, wurde bei dessen Mieter Peter Brutschi am 28. Oktober 1932 für verfallenen Mietzins eine Retentionsurkunde aufgenommen. Am 4. November sandte das Betreibungsamt die Urkunde durch die Post unter Nachnahme der Kosten dem Gläubiger zu. Dieser liess die Sendung zurückgehen, löste sie dann am 12. Dezember ein und stellte gleichzeitig das Betreibungsbegehren.

B. — Vom Schuldner angerufen, erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde die Retentionsurkunde durch Beschwerdeentscheid vom 13. Februar 1933 als dahingefallen mit der Begründung, dass die Betreibung zu spät angehoben worden sei.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurierte der Gläubiger rechtzeitig an das Bundesgericht. Er weist im wesentlichen darauf hin, dass die Sendung des Betreibungsamtes mit der Retentionsurkunde an A. Straubhaar, « Regiewärter », statt « Landwirt » adressiert gewesen sei.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die Vorinstanz geht mit Recht davon aus, dass der Retentionsbeschluss dahingefallen sei, wenn der Gläubiger nicht binnen zehn Tagen seit Zustellung der Urkunde Betreibung angehoben habe (Art. 283 SchKG und oblig. Formular Nr. 40), ferner dass die Urkunde auch als zugestellt habe gelten müssen, wenn vom Gläubiger die Annahme unberechtigterweise vorweigert worden sei (vgl. BGE 35 I 871 Erw. 2).

Tatsächlich war aber hier die Annahmeverweigerung keine ungerechtfertigte. Da die Retentionsurkunde dem Gläubiger unter Nachnahme der Kosten durch die Post zugestellt wurde, hätte auf dem Briefumschlag angegeben sein müssen, was darin enthalten sei. Soll eine Nachnahme eingelöst werden und mit der Nichteinlösung die Rechtsfolge verknüpft sein, dass die Sendung trotzdem als zugestellt zu gelten habe, so setzt das vernünftigerweise voraus, dass der Adressat auch bestimmt wisse, um was es sich dabei handle. Das war hier nicht der Fall; der Briefumschlag trug keinerlei Vermerk über seinen Inhalt.

Die Zustellung ist daher schon aus diesem Grunde nicht als am 4. November 1932 erfolgt anzusehen, ohne dass zu untersuchen wäre, ob auch die teilweise unrichtige Adresse die Annahmeverweigerung gerechtfertigt habe.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Retentionsurkunde in Aufhebung des Entscheides der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 13. Februar 1933 als zu Recht bestehend anerkannt.

15. Urteil vom 8. März 1933 i. S. Neuenschwander.

Retentionsurkunde. Art. 283 SchKG, Art. 272 und 286 OR.

Gegenstände, von denen offenkundig ist, dass sie nicht zur « Einrichtung oder Benützung » des Miet- bzw. Pachtobjektes gehören, dürfen nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden.

Inventaire des objets soumis au droit de rétention. Art. 283 LP; 272 et 286 CO.

L'office ne doit pas porter à l'inventaire les objets qui, manifestement, ne servent ni à l'aménagement ni à l'usage des lieux loués ou affermés.

Inventario degli oggetti assoggettati al diritto di ritenzione. Art. 283 LEF; 272 e 286 CO.

L'ufficio non menzionerà nell'inventario gli oggetti che in modo evidente non servono nè all'arredamento nè all'uso dei locali dati in locazione od in affitto.

Das Betreibungsamt Bern-Stadt nahm am 6. Januar 1933 beim Rekurrenten für den Mietzinsgläubiger W. Hoyer mann eine Retentionsurkunde auf und retinierte u. a. zwei Handharmoniken.

Hierüber beschwerte sich der Rekurrent, indem er geltend machte, er brauche die beiden Instrumente, um damit in Wirtschaften aufzuspielen und so einen Teil seines Lebensunterhaltes zu verdienen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde durch Entscheid vom 18. Februar 1933 in bezug auf die eine Handharmonika gut und wies sie in bezug auf die andere ab.

Mit vorliegendem, rechtzeitig eingereichtem Rekurs wird auch die Freigabe des zweiten Instrumentes verlangt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Handharmoniken gehören zweifelsohne nicht zur « Einrichtung oder Benützung » der vermieteten Räume im Sinne von Art. 272 OR. Das ist so liquid, dass sie nicht in die Retentionsurkunde aufgenommen werden durften (vgl. JAEGER, Komm. Art. 283 ff. 6 A). Dieselbe ist daher auch hinsichtlich des zweiten Instrumentes aufzuheben, ohne dass die Frage der Kompetenzqualität zu untersuchen wäre.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Retinierung der zweiten Handharmonika ebenfalls aufgehoben.